









Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht<sup>1)2)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**„§ 1****Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

(2) Vorschriften zur Regelung besonderer Aspekte unlauterer geschäftlicher Handlungen gehen bei der Beurteilung, ob eine unlautere geschäftliche Handlung vorliegt, den Regelungen dieses Gesetzes vor.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „geschäftliche Entscheidung“ jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden;
2. „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt; als Waren gelten

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).

<sup>2)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.













































aber von Veranstalter zu Veranstalter stark variieren. Legt man pro Veranstalter etwa fünf Fahrten pro Woche zu Grunde, ist gerechnet auf 100 000 Veranstaltungen im Jahr von etwa 385 Veranstaltern auszugehen.

Für die Berechnung der Personalkosten ist anzunehmen, dass für die Zusammenstellung und Aufbereitung der Informationen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mittleren Qualifikationsniveaus im Wirtschaftszweig „J – Information und Kommunikation“ mit einem Lohnsatz von 44 Euro zuständig ist. Insgesamt ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 632 Euro.

Fallzahl	Bearbeitungszeit pro Fall (Minuten)	gesamte Bearbeitungszeit (Minuten)	gesamte Bearbeitungszeit (Stunden)	Lohnkosten pro Stunde Durchschnitt Wirtschaft	Erfüllungsaufwand
385	20	7 700	128	44 Euro	5 632 Euro

#### **Erweiterung der Informationspflichten bei der öffentlichen Ankündigung von Wanderlagern (§ 56a Absatz 4 GewO-E)**

Die Informationspflichten aller Veranstalter von Wanderlagern, also nicht nur der Veranstalter von Kaffeefahrten, werden im Hinblick auf die öffentliche Ankündigung, also Bewerbung, von Wanderlagern erweitert. Veranstalter von Wanderlagern müssen nach § 56a Absatz 4 GewO-E zusätzlich zu den bisher für sie bestehenden Informationspflichten in der öffentlichen Ankündigung auch eine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Informationen darüber angeben, unter welchen Bedingungen Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht zusteht. Auch hierbei handelt es sich um Informationen, die sich von Veranstaltung zu Veranstaltung regelmäßig nicht ändern werden, so dass den Veranstaltern auch insoweit nur ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht. Die betreffenden Informationen müssen einmal zusammengestellt und so aufbereitet werden, dass die Veranstalter für jede öffentliche Bekanntmachung auf sie zugreifen können. Hierfür ist von einem Zeitaufwand von 60 Minuten auszugehen.

Die Zahl der insgesamt veranstalteten Wanderlager ist noch schwieriger zu beziffern als die Zahl der durchgeführten Kaffeefahrten, da es ebenfalls an entsprechenden statistischen Daten fehlt und eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Veranstaltungen unter diesen Begriff fällt. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass zu der Zahl von etwa 100 000 jährlich stattfindenden Kaffeefahrten noch einmal eine ebenso hohe Zahl von sonstigen Wanderlagern hinzukommt, so dass die Zahl der jährlich stattfindenden Wanderlager auf etwa 200 000 Veranstaltungen (Kaffeefahrten und sonstige Wanderlager) geschätzt werden kann. Diese werden sich im Vergleich zu den Kaffeefahrten auch auf eine größere Anzahl von Veranstaltern verteilen, da ein größerer Anteil der Veranstalter Wanderlager nur wenige Male im Jahr als Nebengeschäft zu ihrem stationären Handel durchführen wird. Geht man deshalb bei einer Zahl von 100 000 sonstigen Wanderlagern davon aus, dass jeder Veranstalter durchschnittlich etwa zwei Wanderlager im Monat veranstaltet, ergibt sich eine Zahl von etwa 4 167 Veranstaltern, welche zu den 385 Veranstaltern von Kaffeefahrten hinzutreten, so dass insgesamt etwa 4 552 Veranstalter von dem einmaligen Erfüllungsaufwand durch die erweiterten Informationspflichten betroffen sind.

Auch hier ist für die Berechnung der Personalkosten davon auszugehen, dass für die Zusammenstellung und Aufbereitung der Informationen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mittleren Qualifikationsniveaus im Wirtschaftszweig „J – Information und Kommunikation“ mit einem Lohnsatz von 44 Euro zuständig ist. Insgesamt ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 200 376 Euro.

Fallzahl	Bearbeitungszeit pro Fall (Minuten)	gesamte Bearbeitungszeit (Minuten)	gesamte Bearbeitungszeit (Stunden)	Lohnkosten pro Stunde Durchschnitt Wirtschaft	Erfüllungsaufwand

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.







































































































